



An die
politischen Gemeinden
des Kantons St.Gallen

Gesundheitsdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T 058 229 35 70
F 058 229 39 62
info.gdgs@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch

St.Gallen, 2. Dezember 2013

Informationsschreiben 2013/2 betreffend Ersatzleistungen der politischen Gemeinden

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) vom 19. März 2010 wurden die Kantone verpflichtet, die Prämienverbilligung (IPV) spätestens ab dem 1. Januar 2014 ausschliesslich an die Krankenversicherer zu bezahlen.

Die Gemeinden (Sozialämter) wurden angewiesen (siehe Informationsschreiben 2011/1), die von ihnen im Rahmen der Sozialhilfe zu übernehmenden Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) bereits ab dem 1. Januar 2012 ausschliesslich an die Krankenversicherer zu überweisen. Wir wurden seitens der Krankenversicherer darauf hingewiesen, dass Überweisungen der Sozialämter, die nicht mit dem Originaleinzahlungsschein erfolgen, zu erheblichen administrativen Mehraufwendungen führen (manuelle Zuordnung und Verbuchung des Zahlungseingangs). Sofern der Krankenversicherer auf der Rechnung nur OKP-Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP ausgewiesen hat, haben die Sozialämter diese mit dem Originaleinzahlungsschein des Krankenversicherers zu bezahlen. Den Sozialämtern wird empfohlen, die Rechnungen für OKP-Prämien (ohne freiwillige Taggeldversicherungen nach KVG und Zusatzversicherungen nach VVG) und Kostenbeteiligungen der OKP direkt vom Krankenversicherer ans Sozialamt senden zu lassen.

Die ordentliche IPV und die IPV für Beziehende von Ergänzungsleistungen (EL) wird von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) ab dem Jahr 2014 direkt an die Krankenversicherer überwiesen. Dies führt zur Anpassung der folgenden Verfahren im Bereich der Ersatzleistungen auf den 1. Januar 2014:



Rückwirkende Ausrichtung von EL durch die SVA

Bisher

Bisher waren in der rückwirkenden Ausrichtung von EL an Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden auch die kantonalen OKP-Durchschnittsprämien (IPV) enthalten. Die von der Sozialhilfe unterstützten Personen mussten deshalb die im Rahmen der Sozialhilfe übernommenen OKP-Prämien (für den Zeitraum, für den rückwirkend EL gewährt wurden) erstatten (Verrechnungsantrag der Gemeinden an die SVA). Die Rückforderung musste dem Kanton im Rahmen der jährlichen Abrechnung der Ersatzleistungen gutgeschrieben werden.

Neu (ab 1. Januar 2014)

Ab dem 1. Januar 2014 erhalten von der Sozialhilfe unterstützte Personen bei einer rückwirkenden Ausrichtung von EL die kantonale OKP-Durchschnittsprämie (IPV) von der SVA erst ab dem Monat, für den die tatsächliche OKP-Prämie nicht bereits im Rahmen der Sozialhilfe übernommen wurde. Die entsprechenden Abklärungen (Koordination mit der Sozialhilfe) werden durch die AHV-Zweigstellen getätigt. Bei einer ab dem 1. Januar 2014 gewährten, rückwirkenden Ausrichtung von EL hat damit keine Erstattung der im Rahmen der Sozialhilfe übernommenen OKP-Prämien mehr zu erfolgen (weder durch die unterstützte Person noch durch die Gemeinden). Der Verrechnungsantrag der Gemeinden an die SVA entfällt damit ab dem 1. Januar 2014 für die OKP-Prämien.

Die Kostenbeteiligungen der OKP sind bei einer rückwirkenden Ausrichtung von EL (unverändert) im üblichen Verfahren bei der AHV-Zweigstelle geltend zu machen (Verrechnungsantrag der Gemeinden an die SVA für OKP-Kostenbeteiligungen). Rückvergütungen für Kostenbeteiligungen der OKP, welche den Gemeinden bis zum 31. Dezember 2011 durch den Kanton erstattet wurden, sind an den Kanton weiterzuleiten (Gutschrift im Rahmen der Abrechnung der Ersatzleistungen).

Verlustscheine von EL-Beziehenden

Bisher

Die kantonalen OKP-Durchschnittsprämien (IPV) wurden bis Ende 2013 den EL-Beziehenden im Rahmen der EL-Rente vergütet. Wenn die Gemeinden Kenntnis erhielten, dass eine EL-beziehende Person ihre OKP-Prämien nicht bezahlte, mussten sie bisher die SVA darüber informieren. In der Folge wurden die Prämien für das restliche Kalenderjahr von der SVA direkt an den Krankenversicherer überwiesen.

Neu (ab 1. Januar 2014)

Da ab dem 1. Januar 2014 die IPV für EL-Beziehende von der SVA in jedem Fall an den Krankenversicherer ausgerichtet wird, entfällt die bisherige Information der Gemeinden an die SVA.



Das Handbuch zum Thema Ersatzleistungen wurde entsprechend angepasst. Die ab dem 1. Januar 2014 geltende Fassung des Handbuchs finden Sie auf der Webseite des Kantons St.Gallen unter der Rubrik Gesundheit & Soziales, Formulare und Merkblätter GD (formulare.gesundheit.sg.ch).

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin im Gesundheitsdepartement, Frau Yvonne Dietrich, Telefon 058 229 35 74 (Mail-Adresse: yvonne.dietrich@sg.ch).

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der Neuerungen bei den Ersatzleistungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Hanselmann'.

Heidi Hanselmann
Regierungsrätin



Kopie zur Kenntnisnahme an:

- Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
- Kompetenzzentrum Integration, Gleichstellung und Projekte, Frau Ramona Giarraputo Geisser, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
- Kantonales Migrationsamt, Herr Jürg Eberle, Leiter, Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Herr lic.iur.HSG Peter Kuratli, Leiter, Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen
- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herr Beat Tinner, Präsident, Gemeindehaus, 9478 Azmoos
- Geschäftsstelle der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herrn Roger Hochreutener, Bahnhofplatz 5, Postfach 735, 9001 St.Gallen
- St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS), Herr Kurt Felder, Sozialamt, St.Gallerstrasse 40, 8645 Jona
- santésuisse, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn
- Versicherungsgericht des Kantons St.Gallen, Wassergasse 44, 9001 St.Gallen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA), Herr Bruno Leutenegger, Leiter Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen
- Verwaltungsrechenzentrum AG, St.Leonhard-Strasse 80, 9001 St.Gallen
- Intern: AP / BU / LJO